

MARKTGEMEINDEAMT SCHRUNS  
Hauptverwaltung

Schruns, den 13.12.1973.

Verhandlungsschrift

über die am Mittwoch, dem 12.12.1973 um 20.15 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Schruns stattgefundene 30. öffentlich Sitzung der GEMEINDEVERTRETUNG.

Anwesend: Bürgermeister Isele Eugen als Vorsitzender,  
Vizebürgermeister Wekerle Harald,  
die Gemeinderäte Schmidt Karl, Hutter Josef und  
Düngler Rudolf, sowie die Gemeindevertreter und  
Ersatzleute  
Brugger Georg, Vonbank Peter, Juen Franz Josef,  
Schreiber Jakob, Vonier Robert, Dr. Sander Hermann,  
Sehnetzer Ludwig, Wächter Franz und Waldberg Johann  
für die ÖVP;  
Mühlbacher Herbert, Gantner Christian, Bitschnau Arnold  
und Rieder Hans für die Ortspartei;  
Bitschnau Werner für die SPÖ;  
Prof. Fritz Josef und Fiel Franz jr. für die FPÖ.  
Referent: GKassier Fenkart Karl;  
Schriftführer: GSekr. Marchetti Herbert.

Entschuldigt abwesend: Erhart Ludwig, Kiebar Ludwig, Dipl. Ing. Jäger  
Karl Ludwig, Ganahl Edmund, Dkfm. Piske Jürgen und Keßler Emil.

Die Beschlußfähigkeit ist gegeben. Die Zustellung der Einladung zur gegenständlichen Sitzung der Gemeindevertretung erfolgte den Bestimmungen des GG. nach zeitgerecht.

Erledigte  
Tagesordnung:

- 1.) Gemeindekrankenhaus St. Josefsheim, Voranschlag 1974.
- 2.) Rechnungsabschluß 1972 der Marktgemeinde Schruns, Genehmigung.
- 3.) Einführung der Biersteuer und der Eissteuer.
- 4.) Dienst- und Besoldungsordnung für Arbeiter in Krankenanstalten
- 5.) Eigner Helmut, Schruns Montjolastraße 150; Entscheidung über Berufung des Landesstraßenbauamtes.
- 6.) Kandier Peter, Goldach, Schweiz; Entscheidung über Berufung Wohnhausneubau - Versagung.
- 7.) Kulturförderungsgesetz; Stellungnahme.
- 8.) Allfälliges.
- 9.) Ankauf der Liegenschaft "Bargehra" (Quellgebiet.)

Dem nicht auf der TO. gestandenen Punkt 9.) wird über Antrag des Vorsitzenden die Dringlichkeit gemäß § 36 GG. einstimmig zuerkannt.

zu 1.) Der Voranschlag 1974 für das Gemeindekrankenhaus St. Josefsheim wird an die anwesenden Gemeindevertreter

verteilt. Er sieht in der Erfolgsgebarung Gesamteinnahmen von 3.773.000. S und Gesamtausgaben von 5.241.000.- S vor. Der Gebarungsabgang beträgt 1.468.000.- S.

In seinen Erläuterungen verweist VbGM. Wekerle darauf, daß die Abgangsdeckung durch einen 40 %igen Beitrag des Landes in Höhe von S 587.200.-, einen gleich hohen Beitrag der Wohngemeinden der Krankenhauspatienten und einen 20%igen Selbstbehalt der Marktgemeinde Schruns als Rechtsträger der Anstalt in Höhe von 293.600.- S erfolgt. Im weiteren geht er auf die einzelnen Einnahme - und Ausgabeposten ein und gibt zu verschiedenen Anfragen entsprechende Auskunft. Die Betriebs - und Selbstkostenrechnung, sowie der Dienstpostenplan werden ebenfalls durchbesprochen.

Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird der Voranschlag 1974 für das Gemeindekrankenhaus St. Josefsheim in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt.

2.) Der Rechnungsabschluß 1972 der Marktgemeinde Schruns ist mit einem ausführlichen Erläuterungsbericht allen Mitgliedern der Gemeindevertretung bereits vor längerer Zeit zugestellt worden. VbGM. Wekerle stellt hiezu fest, daß die Aufwands - und Ertragsrechnung für das Verwaltungsjahr 1972

Einnahmen in der Erfolgsgebarung von	S 36.596.858,36
Einnahmen i.d. Vermögensgebarung von	S 1.691.344,80
zusammen Einnahmen von	S 38.288.203,16
und Ausgaben i.d. Erfolgsgebarung von	S 30.311.828,47
Ausgaben i.d. Vermögensgebarung von	S 5.897.497,93
zusammen Ausgaben von	S 36.209.326,40

aufweist.  
Dies ergibt einen Gebarungsüberschuß von S 2.078.876,76

Das Reinvermögen hat sich von S 41.046.433,11 auf S 48.457.020,77 erhöht, was einen Wertzuwachs von S 7.410.587,66 ergibt.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GV. Franz Josef Juen, nimmt zum Prüfungsbericht Stellung. Der Prüfungsbericht ist vollinhaltlich dem Rechnungsabschluß beigeheftet. Wesentliche Abweichungen der Gebarungsergebnisse vom Voranschlag sind im Rechnungsabschluß begründet. Die getätigten Ausgaben waren durch vorschriftsmäßige Beschlüsse der Gemeindevertretung bzw. des Gemeindevorstandes gedeckt.

Eine Debatte ergibt sich bezügl. des Müllablagerungsplatzes, wobei eine regionale Regelung im Interesse aller Talgemeinden für dringend notwendig erachtet wurde. Vorläufig müße jedoch dem derzeitigen Ablagerungsplatz die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden, damit eine Geruchs - und Rauchbelästigung der Anrainer bestmöglichst vermieden wird. Es sei daher ohne Berücksichtigung der auflaufenden Kosten ständig darauf zu achten, daß der Müllplatz entsprechend mit Erdreich abgedeckt ist.

Abschließend stellt GV. Franz Josef Juen namens des Überprüfungsausschusses fest, daß die durchgeführte Einschau keine Beanstandung der Finanzverwaltung ergeben hat und spricht dem Bürgermeister sowie den Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung den Dank für die geleistete Arbeit aus.

Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses

wird der Rechnungsabschluß 1972 der Marktgemeinde Schruns einstimmig genehmigt.

zu 3.) Der Vorsitzende berichtet über eine Empfehlung des Vorarlberger Gemeindeverbandes bezüglich der Getränkesteuer auf Bier und verliest dieses Schreiben. Desweiteren verweist er auf eine Sitzung des Standes Montafon, in welcher auch einhellig die Meinung vertreten wurde, daß die Gemeinden nicht auf die Einnahme dieser Steuer verzichten können. Allerdings erschwere die Energiekrise die Sachlage für die Gemeinden. Wie GR. Schmidt ausführt, sei seitens des Finanzministeriums im Oktober 1972 den Gemeinden die Möglichkeit zur Einhebung der Getränkesteuer auf Bier mit 1.1.1974 eingeräumt worden. Die Situation habe sich jedoch durch die Energiekrise grundsätzlich geändert. Die Gast- und Schankgewerbebetriebe haben hart zu kämpfen und allgemein sei ein Konjunkturrückgang zu befürchten. Es sollte daher vor Einführung einer neuen Steuer der Verlauf des Jahres 1974 in fremdenverkehrsmäßiger Hinsicht abgewartet werden. Er spricht sich mit Nachdruck dagegen aus, daß nur ein Gewerbebezweig neuerdings steuerlich belastet wird. Hans Rieder schließt sich den Ausführungen an und verweist darauf, daß in der BRD. Die Fremdenverkehrsbetriebe steuerlich gestützt werden und fordert eine Rückstellung der Biersteuer auf den 1.1.1975.

VbGm. Wekerle nimmt Bezug auf die Sitzung des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses, bei welcher die Meinung vertreten wurde, daß in Anbetracht der allgemeinen Wirtschaftssituation vorläufig von jeglicher Steuererhöhung Abstand genommen werden soll. Seine persönliche Meinung sei jedoch, daß entweder die Bier - oder die Eissteuer eingeführt werden müßte, da die Gefahr bestehe, daß bei besonderen Bedarfszuweisungen seitens der VlbG. Landesregierung auf die Nichteinführung von einhebbaren Steuern hingewiesen wird. Es sei ihm klar, daß außer dem Gast auch der einheimische Konsument neuerlich belastet wird. Er weist abschließend darauf hin, daß mit dem Bau des Hallenbades und der Tiefgaragen große finanzielle Lasten auf die Gemeinde zukommen, die sich in den kommenden Budgets auswirken werden. Allerdings erachte auch er den heutigen Zeitpunkt für die Neueinführung einer Steuer ungünstig.

GV. Prof. Fritz Josef gibt zu bedenken, daß die Energiekrise eine Belastung für den Fremdenverkehr bedeute und er daher im heutigen Zeitpunkt einer Einhebung von Biersteuer nicht zustimmen könnte. In diesem Zusammenhang verweist er auf die verschiedenen "Privatausschänke" durch welche der Gemeinde sicher viel an Getränkesteuer verloren geht. Abschließend wird über Antrag des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes einstimmig beschlossen, die Getränkesteuer auf Bier und die Eissteuer für das Jahr 1974 nicht einzuheben.

zu 4.) Eine vom VlbG. Spitalerhalterverband erstellte Dienst - und Besoldungsordnung der Arbeiter in den Landesanstalten (Kollektivvertrag) ist allen Gemeindevertretern zugegangen. Sie wird für das Gemeindekrankenhaus St. Josefsheim rückwirkend auf 1.8.1973 einstimmig in Kraft gesetzt«

zu 5.) Wegen Befangenheit des Vorsitzenden übernimmt Vizebürgermeister Wekerle Harald den Vorsitz.

Mit Bescheid vom 28.2.1973, Zl. 153-0/1-1973 wurde den Eheleuten Helmut und Waltraud Eigner, Schruns Nr. 150, die Errichtung eines Zweifamilienhauses auf den Gp. 440/1 und 441 KG. Schruns, baupolizeilich bewilligt. Dabei wurde dem Bauwerber zur Auflage gemacht, daß der Bauabstand von der Landesstraße Nr. 96 (Montjolastraße) 25,00 m, gemessen von der derzeitigen Straßenfluchtlinie (Fahrbahnrand) einzuhalten ist, sodaß nach dem Straßenausbau der gesetzliche Abstand von 6.00 m vom geplanten Objekt zur Landesstraße gewahrt bleibt.

Das Landesstraßenbauamt Feldkirch hat mit Schreiben vom 27.6.1973 anher mitgeteilt, daß nach den getroffenen Feststellungen durch den zuständigen Vertreter des Landesstraßenbauamtes Feldkirch, der Bauwerber mit dem Bau nur in einem Abstand von 20,00 m zum derzeitigen Fahrbahnrand begonnen hat, sodaß nach Ausbau der Landesstraße Nr. 96 statt des gesetzlich verlangten Abstandes nur mehr ca. 1,00 m verbleibt. Zum Zeitpunkt des Einlangens dieses Schreibens beim hiesigen Amt war bereits der Rohbau bis auf den Dachstuhl fertiggestellt.

Seitens der Baubehörde wurde dem Bauwerber mit Bescheid vom 23.7.1973 aufgetragen, gemäß § 40 des Baugesetzes, innerhalb eines Monats beim Marktgemeindeamt Schruns um die Erteilung der erforderlichen Nachsicht von den Abstandsflächen unter Beibringung einer Zustimmungserklärung des Landesstraßenbauamtes anzusuchen. Gegen diesen Bescheid hat das Landesstraßenbauamt Feldkirch in offener Frist Berufung eingebracht und den Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid wegen Gesetzeswidrigkeit aufzuheben und den Bauwerbern aufzutragen, den Bau in Entsprechung der Bescheidbedingungen C Po 1 u 2 des Bescheides vom 28.2.1973 ZI. 153-0/1/1973 zu errichten, widrigenfalls die Einstellung des Baues verfügt werde. Wie in der Berufung weiter ausgeführt wird, hätte der Baubehörde von vornherein klar sein müssen, daß eine Zustimmung des Landesstraßenbauamtes nicht erwirkt werden kann und es sei daher der angefochtene Bescheid kein geeignetes Mittel, den aufgedeckten Mangel zu beheben.

In der Debatte wird die Anfrage gestellt, wieso es bei diesem Bauwerk zur beanstandeten Abstandsunterschreitung kommen konnte. GV. Peter Vonbank erklärt dies dahingehend, daß nach erfolgter Kommissionierung eine verhältnismäßig geringfügige Drehung des Objektes aus ortsgestalterischen Gründen für zweckmäßig erachtet wurde. Diese Drehung habe den Minderabstand zur Folge gehabt. Bürgermeister Isele gibt eine kurze Stellungnahme ab in der er ausführt, daß es nach seiner Ansicht nicht, gerechtfertigt sei. dem Bauwerber durch die Projektierung einer neuen Kurve den einzigen verbauungsfähigen Platz seines Grundbesitzes so in Anspruch zu nehmen, daß der Wohnhausbau. Fast verunmöglicht werde, über Antrag des Vorsitzenden wird der angefochtene Bescheid einstimmig aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Baubehörde 1. Instanz zurückverwiesen.

Zu 6.) Eheleuten Peter und Margit Kandler, wohnhaft in Goldach, Schweiz, wurde mit Bescheid vom 25.10.1973, Zl. 153-0/40-1/1973 die Errichtung eines Wohnhauses auf Gp. 1718, KG. Schruns, versagt. Die Versagung erfolgte gemäß § 31(5) Baugesetz und ist insbesondere damit begründet, daß gemäß dem Sachverständigengutachten der Wildbach- u.

Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Montafon, vom 17.9.1973 der geplanten Situierung des Objekte in der im Plan vorgesehenen Ausführung,

-5-

wegen der Gefährdung durch die Kapell-Lawinen nicht zugestimmt werden kann.

Gegen diesen Bescheid haben die Bauwerber in offener Frist berufen und dies damit begründet, daß sie sich des öfteren mit dem Leiter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Montafon, in Verbindung gesetzt haben, wobei nie Einwände gegen das Bauvorhaben vorgebracht worden sind.

Insbesondere das Nichterscheinen der Wildbach- und Lawinenverbauung bei der kommissionellen Verhandlung am 2.8.1973 habe die Berufungswerber berechtigt annehmen lassen, daß dem Bauvorhaben nichts im Wege steht. In einer Stellungnahme zur eingebrachten Berufung hat die Wildbach- u. Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Montafon, mit Schreiben vom 26.11.1973 mitgeteilt, daß die Bedenken gegen die Errichtung auf der vorgesehenen Örtlichkeit nur bei der vorgesehenen Ausführung bestehen, während bei Planänderungen, welche auf die Gefahr Rücksicht nehmen, gegen ein Bauen auf der vorgesehenen Stelle keine Einwände bestehen werden. Nach Verlesung des Aktenverlaufes wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung über diesen Punkt der Tagesordnung zu vertagen. Den Bauwerbern ist nahezu legen, durch entsprechende Planabänderungen das Einvernehmen mit der Wildbach - und Lawinenverbauung herzustellen.

zu 7.) Zum Beschluß des Landtages über ein Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz) wird einstimmig keine Volksabstimmung verlangt.

zu 8.) Unter "Allfälliges" stellt GV. Prof. Fritz die Anfrage, wie derzeit die Angelegenheit "Verbella" steht. Der Vorsitzende gibt dahingehend Auskunft, daß der Bauherr Linus Gebhardt in den nächsten Tagen versuchen wird, mit den Anrainern entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Weiters soll auf Anregung von GV Prof. Fritz Josef der Obmann des Heimatschutzvereines Montafon angeschrieben werden, daß es der einhellige Wunsch der Gemeindevertretung sei, daß das Museum im "Haus des Gastes" untergebracht wird.

Die Gemeindevertretung ersuche daher den Heimatschutzverein dringend, an der Einrichtung des Hauses mitzuarbeiten. Jetzt sei noch die Möglichkeit gegeben, Wünsche bezüglich der Gestaltung anzubringen.

zu 9.) Der Vorsitzende berichtet, daß seitens der Gemeinde Verhandlungen über den Ankauf der "Bargehra-Quellen" im Besitz der Brüder Emil und Hermann Wachter, Gaschurn, geführt wurden. Diese Quellen sind nach den durchgeführten Messungen sehr ertragreich und haben auch in Trockenperioden eine gute Schüttung gezeigt. Die Brüder Emil und Hermann Wachter haben der Marktgemeinde Schruns das gesamte Anwesen im Ausmaße von 3,98.12 ha inklusive der darauf befindlichen Wasserquellen zu einem Pauschalpreis von S 60.000.- angeboten. In einem

Vorvertrag wurde festgehalten, daß dieser Kaufpreis netto auszuführen ist und daß

-6-

sämtliche durch den Verkauf anfallenden Nebenkosten zu Lasten der Gemeinde Schruns gehen. Dieser Vorvertrag wurde vom Bürgermeister, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung, unterzeichnet. Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird dem Ankauf des Anwesens zu den im Vorvertrag vereinbarten Bedingungen einstimmig zugestimmt.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende bei allen Gemeindevertretern für die gute Zusammenarbeit und entbietet die besten Wünsche zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel.

Gegen die Verhandlungsschrift der vorausgegangenen 29. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung wurde kein Einwand erhoben, sodaß dieselbe als genehmigt gilt.

Ende der Beratung: 23.15 Uhr.

Der Schriftführer:

Gsekr.

Der Vorsitzende:

Bürgermeister

MARKTGEMEINDEAMT SCHRUNS  
Hauptverwaltung

Schruns, den 13.12.1973.

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

Über die am Mittwoch, dem 12.12.1973 um 20.15 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Schruns stattgefundene 30. Öffentlich Sitzung der GEMEINDEVERTRETUNG.

Anwesend: Bürgermeister Jsele Eugen als Vorsitzender,  
Vizebürgermeister Wekerle Harald,  
die Gemeinderäte Schmidt Karl, Hutter Josef und  
Düngler Rudolf, sowie die Gemeindevertreter und  
Ersatzleute  
Brugger Georg, Vonbank Peter, Juen Franz Josef,  
Schreiber Jakob, Vonier Robert, Dr. Sander Hermann,  
Schnetzer Ludwig, Wachter Franz und Waldberg Johann  
für die ÖVP;  
Mühlbacher Herbert, Gantner Christian, Bitschnau Arnold  
und Rieder Hans für die Ortspartei ;  
Bitschnau Werner für die SPÖ;  
Prof. Fritz Josef und Fiel Franz jr. für die FPÖ.  
Referent: GKassier Fenkart Karl;  
Schriftführer: GSekr. Marchetti Herbert.

Entschuldigt abwesend: Erhart Ludwig, Kieber Ludwig, Dipl.Ing. Jäger  
Karl Ludwig, Ganahl Edmund, Dkfm. Piske Jürgen und Keßler Emil.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Die Zustellung der Einladung  
zur gegenständlichen Sitzung der Gemeindevertretung erfolgte  
den Bestimmungen des GG. nach zeitgerecht.

Erledigte

T a g e s o r d n u n g :

- 1.) Gemeindekrankenhaus St. Josefsheim, Voranschlag 1974 .
- 2.) Rechnungsabschluss 1972 der Marktgemeinde Schruns, Genehmigung.
- 3.) Einführung der Biersteuer und der Eissteuer.
- 4.) Dienst- und Besoldungsordnung für Arbeiter in Krankenanstalten.
- 5.) Eigner Helmut, Schruns Montjolastraße 150; Entscheidung über  
Berufung des Landesstraßenbauamtes.
- 6.) Kandler Peter, Goldach, Schweiz; Entscheidung über Berufung  
Wohnhausneubau - Versagung.
- 7.) Kulturförderungsgesetz; Stellungnahme.
- 8.) Allfälliges .
- 9.) Ankauf der Liegenschaft "Bargehra" (Quellgebiet.)

Dem nicht auf der TO. gestandenen Punkt 9.) wird über Antrag des  
Vorsitzenden die Dringlichkeit gemäß § 36 GG. einstimmig zuerkannt.

zu 1.) Der Voranschlag 1974 für das Gemeindekrankenhaus  
St. Josefsheim wird an die anwesenden Gemeindevertreter

verteilt. Er sieht in der Erfolgsgebarung Gesamteinnahmen von 3,773.000.- S und Gesamtausgaben von 5,241.000.- S vor. Der Gebarungsabgang beträgt 1, 468.000.- S .

In seinen Erläuterungen verweist Vbgm. Wekerle darauf, daß die Abgangsdeckung durch einen 40 %igen Beitrag des Landes in Höhe von S 587.200.-- , einen gleich hohen Beitrag der Wohngemeinden der Krankenhauspatienten und einen 20%igen Selbstbehalt der Marktgemeinde Schruns als Rechtsträger der Anstalt in Höhe von 293.600.- S erfolgt. Im weiteren geht er auf die einzelnen Einnahme - und Ausgabeposten ein und gibt zu verschiedenen Anfragen entsprechende Auskunft. Die Betriebs - und Selbstkostenrechnung, sowie der Dienstpostenplan werden ebenfalls durchbesprochen.

Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird der Voranschlag 1974 für das Gemeindekrankenhaus St. Josefsheim in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt.

zu 2.) Der Rechnungsabschluß 1972 der Marktgemeinde Schruns ist mit einem ausführlichen Erläuterungsbericht allen Mitgliedern der Gemeindevertretung bereits vor längerer Zeit zu - gestellt worden. Vbgm. Wekerle stellt hiezu fest, daß die Aufwands - und Ertragsrechnung für das Verwaltungsjahr 1972

Einnahmen in der Erfolgsgebarung von .....	S 36,596.858.36
Einnahmen i.d.Vermögensgebarung von .....	S 1,691.344.80
zusammen Einnahmen von .....	S 38,288.203.16
und Ausgaben i.d.Erfolgsgebarung von .....	S 30,311.828.47
Ausgaben i.d. Vermögensgebarung von .....	S 5,897.497.93
zusammen Ausgaben von .....	S 36,209.326.40

aufweist.

Dies ergibt einen Gebarungüberschuß von .... S 2,078.876.76

Das Reinvermögen hat sich von S 41,046.433.11 auf S 48.457.020.77 erhöht, was einen Wertzuwachs von S 7,410.587.66 ergibt.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GV. Franz Josef Juen nimmt zum Prüfungsbericht Stellung. Der Prüfungsbericht ist vollinhaltlich dem Rechnungsabschluß beigeheftet. Wesentliche Abweichungen der Gebarungsergebnisse vom Voranschlag sind im Rechnungsabschluß begründet. Die getätigten Ausgaben waren durch vorschriftsmäßige Beschlüsse der Gemeindevertretung bzw. des Gemeindevorstandes gedeckt.

Eine Debatte ergibt sich bezügl. des Müllablagerungsplatzes, wobei eine regionale Regelung im Interesse aller Talgemeinden für dringend notwendig erachtet wurde. Vorläufig müsse jedoch dem derzeitigen Ablagerungsplatz die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden, damit eine Geruchs - und Rauchbelästigung der Anrainer bestmöglichst vermieden wird. Es sei daher ohne Berücksichtigung der auflaufenden Kosten ständig darauf zu achten, daß der Müllplatz entsprechend mit Erdreich abgedeckt ist.

Abschließend stellt GV. Franz Josef Juen namens des Überprüfungsausschusses fest, daß die durchgeführte Einschau keine Beanstandung der Finanzverwaltung ergeben hat und spricht dem Bürgermeister sowie den Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung den Dank für die geleistete Arbeit aus. Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses

wird der Rechnungsabschluß 1972 der Marktgemeinde Schruns einstimmig genehmigt.

zu 3.) Der Vorsitzende berichtet über eine Empfehlung des Vorarlberger Gemeindeverbandes bezüglich der Getränkesteuer auf Bier und verliest dieses Schreiben. Desweiteren verweist er auf eine Sitzung des Standes Montafon, in welcher auch einhellig die Meinung vertreten wurde, daß die Gemeinden nicht auf die Einnahme dieser Steuer verzichten können. Allerdings erschwere die Energiekrise die Sachlage für die Gemeinden. Wie GR. Schmidt ausführt, sei seitens des Finanzministeriums im Oktober 1972 den Gemeinden die Möglichkeit zur Einhebung der Getränkesteuer auf Bier mit 1.1.1974 eingeräumt worden. Die Situation habe sich jedoch durch die Energiekrise grundsätzlich geändert. Die Gast- und Schankgewerbebetriebe haben hart zu kämpfen und allgemein sei ein Konjunkturrückgang zu befürchten. Es sollte daher vor Einführung einer neuen Steuer der Verlauf des Jahres 1974 in fremdenverkehrsmäßiger Hinsicht abgewartet werden. Er spricht sich mit Nachdruck dagegen aus, daß nur ein Gewerbebezug neuerdings steuerlich belastet wird. Hans Rieder schließt sich den Ausführungen an und verweist darauf, daß in der BRD. die Fremdenverkehrsbetriebe steuerlich gestützt werden und fordert eine Rückstellung der Biersteuer auf den 1.1.1975. Vbgm. Wekerle nimmt Bezug auf die Sitzung des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses, bei welcher die Meinung vertreten wurde, daß in Anbetracht der allgemeinen Wirtschaftssituation vorläufig von jeglicher Steuererhöhung Abstand genommen werden soll. Seine persönliche Meinung sei jedoch, daß entweder die Bier- oder die Eissteuer eingeführt werden müßte, da die Gefahr bestehe, daß bei besonderen Bedarfszuweisungen seitens der VlbG. Landesregierung auf die Nichteinführung von einhebbaren Steuern hingewiesen wird. Es sei ihm klar, daß außer dem Gast auch der einheimische Konsument neuerlich belastet wird. Er weist abschließend darauf hin, daß mit dem Bau des Hallenbades und der Tiefgaragen große finanzielle Lasten auf die Gemeinde zukommen, die sich in den kommenden Budgets auswirken werden. Allerdings erachte auch er den heutigen Zeitpunkt für die Neueinführung einer Steuer ungünstig. GV. Prof. Fritz Josef gibt zu bedenken, daß die Energiekrise eine Belastung für den Fremdenverkehr bedeute und er daher im heutigen Zeitpunkt einer Einhebung von Biersteuer nicht zustimmen könnte. In diesem Zusammenhang verweist er auf die verschiedenen "Privatausschänke" durch welche der Gemeinde sicher viel an Getränkesteuer verloren geht. Abschließend wird über Antrag des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes einstimmig beschlossen, die Getränkesteuer auf Bier und die Eissteuer für das Jahr 1974 nicht einzuhoben.

zu 4.) Eine vom VlbG. Spitalerhalterverband erstellte Dienst- und Besoldungsordnung der Arbeiter in den Landesanstalten (Kollektivvertrag) ist allen Gemeindevertretern zugegangen. Sie wird für das Gemeindekrankenhaus St. Josefsheim rückwirkend auf 1.8.1973 einstimmig in Kraft gesetzt.

zu 5.) Wegen Befangenheit des Vorsitzenden übernimmt Vizebürgermeister Wekerle Harald den Vorsitz.

Mit Bescheid vom 28.2.1973, Zl. 153-0/1-1973 wurde den

Eheleuten Helmut und Waltraud Eigner, Schruns Nr. 150, die Errichtung eines Zweifamilienhauses auf den Gp. 440/1 und 441 KG. Schruns, baupolizeilich bewilligt. Dabei wurde dem Bauwerber zur Auflage gemacht, daß der Bauabstand von der Landesstraße Nr. 96 (Montjolastraße) 25.00 m, gemessen von der derzeitigen Straßenfluchtlinie (Fahrbahnrand) einzuhalten ist, sodaß nach dem Straßenausbau der gesetzliche Abstand von 6.00 m vom geplanten Objekt zur Landesstraße gewahrt bleibt.

Das Landesstraßenbauamt Feldkirch hat mit Schreiben vom 27.6.1973 anher mitgeteilt, daß nach den getroffenen Feststellungen durch den zuständigen Vertreter des Landesstraßenbauamtes Feldkirch, der Bauwerber mit dem Bau nur in einem Abstand von 20.00 m zum derzeitigen Fahrbahnrand begonnen hat, sodaß nach Ausbau der Landesstraße Nr. 96 statt des gesetzlich verlangten Abstandes nur mehr ca. 1.00 m verbleibt. Zum Zeitpunkt des Einlangens dieses Schreibens beim hiesigen Amt war bereits der Rohbau bis auf den Dachstuhl fertiggestellt. Seitens der Baubehörde wurde dem Bauwerber mit Bescheid vom 23.7.1973 aufgetragen, gemäß § 40 des Baugesetzes, innerhalb eines Monats beim Marktgemeindeamt Schruns um die Erteilung der erforderlichen Nachsicht von den Abstandsflächen unter Beibringung einer Zustimmungserklärung des Landesstraßenbauamtes anzusuchen. Gegen diesen Bescheid hat das Landesstraßenbauamt Feldkirch in offener Frist Berufung eingebracht und den Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid wegen Gesetzeswidrigkeit aufzuheben und den Bauwerbern aufzutragen, den Bau in Entsprechung der Bescheidbedingungen C P. 1 u 2 des Bescheides vom 28.2.1973 Zl. 153-O/1/1973 zu errichten, widrigenfalls die Einstellung des Baues verfügt werde. Wie in der Berufung weiter ausgeführt wird, hätte der Baubehörde von vornherein klar sein müssen, daß eine Zustimmung des Landesstraßenbauamtes nicht erwirkt werden kann und es sei daher der angefochtene Bescheid kein geeignetes Mittel, den aufgedeckten Mangel zu beheben.

In der Debatte wird die Anfrage gestellt, wieso es bei diesem Bauwerk zur beanstandeten Abstandsunterschreitung kommen konnte. GV. Peter Vonbank erklärt dies dahingehend, daß nach erfolgter Kommissionierung eine verhältnismäßig geringfügige Drehung des Objektes aus ortsgestalterischen Gründen für zweckmäßig erachtet wurde. Diese Drehung habe den Minderabstand zur Folge gehabt. Bürgermeister Jsele gibt eine kurze Stellungnahme ab in der er ausführt, daß es nach seiner Ansicht nicht gerechtfertigt sei, dem Bauwerber durch die Projektierung einer neuen Kurve den einzigen verbauungsfähigen Platz seines Grundbesitzes so in Anspruch zu nehmen, daß der Wohnhausbau fast verunmöglicht werde.

Über Antrag des Vorsitzenden wird der angefochtene Bescheid einstimmig aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Baubehörde 1. Instanz zurückverwiesen.

zu 6.) Den Eheleuten Peter und Margit Kandler, wohnhaft in Goldach, Schweiz, wurde mit Bescheid vom 25.10.1973, Zl. 153-O/40-1/1973 die Errichtung eines Wohnhauses auf Gp. 1718 KG. Schruns versagt. Die Versagung erfolgte gemäß § 31(5) Baugesetz und ist insbesondere damit begründet, daß gemäß dem Sachverständigengutachten der Wildbach-u. Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Montafon, vom 17.9.1973, der geplanten Situierung des Objektes in der im Plan vorgesehenen

Ausführung, wegen der Gefährdung durch die Kapell - Lawinen nicht zugestimmt werden kann.

Gegen diesen Bescheid haben die Bauwerber in offener Frist berufen und dies damit begründet, daß sie sich des öfteren mit dem Leiter der Wildbach - und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Montafon in Verbindung gesetzt haben, wobei nie Einwände gegen das Bauvorhaben vorgebracht worden sind. Insbesondere das Nichterscheinen der Wildbach - und Lawinenverbauung bei der kommissionellen Verhandlung am 2.8.1973 habe die Berufungswerber berechtigt annehmen lassen, daß dem Bauvorhaben nichts im Wege steht.

In einer Stellungnahme zur eingebrachten Berufung hat die Wildbach - u. Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Montafon mit Schreiben vom 26.11.1973 mitgeteilt, daß die Bedenken gegen die Errichtung auf der vorgesehenen Örtlichkeit nur bei der vorgesehenen Ausführung bestehen, während bei Planänderungen, welche auf die Gefahr Rücksicht nehmen, gegen ein Bauen auf der vorgesehenen Stelle keine Einwände bestehen werden. Nach Verlesung des Aktenverlaufes wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung über diesen Punkt der Tagesordnung zu vertagen. Den Bauwerbern ist nahezu legen, durch entsprechende Planabänderungen das Einvernehmen mit der Wildbach - und Lawinenverbauung herzustellen.

zu 7.) Zum Beschluß des Landtages über ein Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz) wird einstimmig keine Volksabstimmung verlangt.

zu 8.) Unter "Allfälliges" stellt GV. Prof. Fritz die Anfrage, wie derzeit die Angelegenheit "Verbella" steht. Der Vorsitzende gibt dahingehend Auskunft, daß der Bauherr Linus Gebhardt in den nächsten Tagen versuchen wird, mit den Anrainern entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Weiters soll auf Anregung von GV. Prof. Fritz Josef, der Obmann des Heimatschutzvereines Montafon angeschrieben werden, daß es der einhellige Wunsch der Gemeindevertretung sei, daß das Museum im "Haus des Gastes" untergebracht wird. Die Gemeindevertretung ersuche daher den Heimatschutzverein dringend, an der Einrichtung des Hauses mitzuarbeiten. Jetzt sei noch die Möglichkeit gegeben, Wünsche bezüglich der Gestaltung anzubringen.

zu 9.) Der Vorsitzende berichtet, daß seitens der Gemeinde Verhandlungen über den Ankauf der "Bargehra - Quellen" im Besitz der Brüder Emil und Hermann Wachter, Gaschurn, geführt wurden. Diese Quellen sind nach den durchgeführten Messungen sehr ertragreich und haben auch in Trockenperioden eine gute Schüttung gezeigt. Die Brüder Emil und Hermann Wachter haben der Marktgemeinde Schruns das gesamte Anwesen im Ausmaße von 3,98.12 ha inklusive der darauf befindlichen Wasserquellen zu einem Pauschalpreis von 8 60.000.- angeboten. In einem Vorvertrag wurde festgehalten, daß dieser Kaufpreis netto auszuzahlen ist und daß sämtliche

durch den Verkauf anfallenden Nebenkosten zu Lasten zu Lasten der Gemeinde Schruns gehen. Dieser Vorvertrag wurde vom Bürgermeister, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung, unterzeichnet. Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird dem Ankauf des Anwesens zu den im Vorvertrag vereinbarten Bedingungen einstimmig zugestimmt.

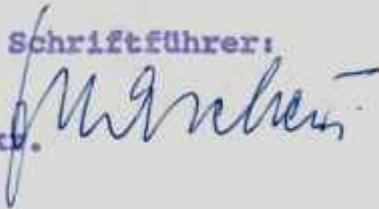
Abschließend bedankt sich der Vorsitzende bei allen Gemeindevertretern für die gute Zusammenarbeit und entbietet die besten Wünsche zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel.

Gegen die Verhandlungsschrift der vorausgegangenen 29. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung wurde kein Einwand erhoben, sodaß dieselbe als genehmigt gilt.

Ende der Beratung : 23.15 Uhr.

Der Schriftführer:

Gsek.



Der Vorsitzende:

Bürgermeister

